

Antrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - AltPflG)

Punkt 16 der 738. Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1999

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 14 der Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 162/2/99 beschließen:

Zu § 6 Satz 2 Nr. 2 und 3

In § 6 Satz 2 sind die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 zu ersetzen:

“2. der Hauptschulabschluß oder ein gleichwertiger Bildungsstand, sofern die Bewerberin oder der Bewerber eine der folgenden Voraussetzungen nachweist:

- a) eine mindestens einjährige, der Altenpflege förderliche Vorbildung,
- b) eine mindestens dreijährige Führung eines Familienhaushaltes mit einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person,
- c) eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung,
- d) ein freiwilliges soziales Jahr,
- e) eine dreijährige Berufstätigkeit,
- f) die Ableistung des Zivildienstes in Einrichtungen oder Diensten im Sinne von § 4 Abs. 2,
- g) die Ableistung des Grundwehrdienstes mit Sanitätsprüfung,
- h) die Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer oder
- i) die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer.”

Begründung:

Der vorliegende Entwurf ist zu eng gefaßt, da diverse ausbildungsrelevante Vorerfahrungen bzw. –kenntnisse nicht berücksichtigt sind, so insbesondere die mehrjährige Wahrnehmung familiärer Aufgaben. Deren Berücksichtigung ist insbesondere aus frauenpolitischen Gründen unverzichtbar. Die Änderung entspricht der Formulierung des Gesetzentwurfes in der vom Bundesrat am 20. Mai 1994 beschlossenen Fassung (BR-Drucksache 379/94 – Beschluß -).

Ausgeliefert am 20. MAI 1999